

**2. Änderungssatzung vom**  
**zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt öffentlichen Rechts**  
**„Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler,**  
**Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ“**  
**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.12.2009;**  
**in Kraft getreten am 30.12.2009**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 16.12.2014 aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 114 a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 6669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Anstalt im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an dritten Unternehmen nach Maßgabe des § 114 a Absatz 4 GO NRW beteiligen.

**§ 2**

**§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Die Haftung des Vorstandes bestimmt sich unbeschadet der Art des Anstellungsverhältnisses bei beamteten Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern/-innen originär, bei Vorstandsmitgliedern im Arbeitsverhältnis analog der Rechtsvorschriften zur Beamtenhaftung (§§ 47, 48 Beamtenstatusgesetz, § 81 Landesbeamtengesetz NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3**

**§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat der Stadt Eschweiler für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

**§ 4**

**§ 7 Absatz 1, 2 und 8 erhalten folgende Fassung:**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Kalendertage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

Soweit der Vorstand zur Vorbereitung der Beschlüsse im Verwaltungsrat bzw. zu dessen Unterrichtung Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten fertigt, sollen diese grundsätzlich mit der Einladung versandt werden; ausnahmsweise können Vorlagen in einer kürzeren als für die Ladung bestimmten Frist nachgereicht werden.

- (2) Die/Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zu einer Sitzung pro Halbjahr. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände dies verlangt.
- (8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, kann - falls der Verwaltungsrat auch unter Verkürzung der Ladungsfrist nicht rechtzeitig einberufen werden kann und ansonsten erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können - der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Absatz 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den

Rudi Bertram  
Bürgermeister